Bundesrat Drucksache **402/02 (neu)**

03.05.02

Gesetzesantrag
des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung - Geschlechtsbestimmung im Rahmen molekulargenetischer Untersuchungen von Spurenmaterial

A. Problem und Ziel

Nach § 81e Abs. 2 der Strafprozessordnung dürfen die gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift zulässigen molekulargenetischen Untersuchungen auch an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmten Spurenmaterial durchgeführt werden, das einem Verursacher noch nicht zugeordnet werden kann. Die zulässigen Untersuchungszwecke im Sinne von § 81e Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung sind: die Feststellung der Abstammung oder der Tatsache, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder Verletzten stammt. Satz 3 dieser Bestimmung verbietet Feststellungen über andere als die in Satz 1 bezeichneten Tatsachen. Diese Zweckbestimmungen bzw. Beschränkungen gelten gemäß § 81e Abs. 2 der Strafprozessordnung auch für Untersuchungen an aufgefundenem Spurenmaterial.

Zur Erhebung von DNA-Identifizierungsmustern bei Tatspuren und Personen werden in der Praxis kommerziell erhältliche Reagenziensätze, so genannte "Multiplex-Kits" verwendet . Dabei erfolgt die Bestimmung des Geschlechts automatisch durch das so genannte Amelogenin-System. Dieses System bestimmt Merkmale, die charakteristisch für das Vorhandensein eines X- bzw. Y-Chromosoms sind. Schlussfolgerungen auf das Geschlecht werden dabei aus dem Vorhandensein bzw. dem Fehlen eines bestimmten DNA- Fragmentes gezogen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Nach dem Wortlaut des § 81e Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 81e Abs. 2 der Strafprozessordnung ist eine Geschlechtsbestimmung des unbekannten Spurenverursachers nicht zulässig, und entsprechende Erkenntnisse dürfen im weiteren Verfahren - insbesondere zu Fahndungszwecken - nicht verwertet werden.

In der Praxis wird die Geschlechtsbestimmung gleichwohl vorgenommen und damit gerechtfertigt, diese Untersuchung erfolge nicht zielgerichtet, sondern quasi unvermeidlich „bei Gelegenheit" der molekulargenetischen Auswertung. Diese Argumentation verliert jedoch mit zunehmender Verbreitung und Anwendung der DNA-Analyse an Überzeugungskraft, da die Geschlechtsbestimmung zum integralen Bestandteil der Untersuchung wird, auf den sich auch der Erkenntniswille erstreckt.

B. Lösung

In § 81e Abs. 2 der Strafprozessordnung wird durch Einfügung eines neuen Satzes 2 klargestellt, dass an Spurenmaterial eine zielgerichtete Geschlechtsbestimmung des Spurenlegers zulässig ist.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Es entstehen keine über den gegenwärtigen Aufwand für molekulargenetische Untersuchungen hinausgehenden Kosten.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat Drucksache **402/02 (neu)**

03.05.02

Gesetzesantrag
des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung - Geschlechtsbestimmung im Rahmen molekulargenetischer Untersuchungen von Spurenmaterial

Der Ministerpräsident
des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 30 April 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung - Geschlechtsbestimmung im Rahmen molekulargenetischer Untersuchungen von Spurenmaterial

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung - Geschlechtsbestimmung im Rahmen molekulargenetischer Untersuchungen von Spurenmaterial

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 81e Abs. 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879), wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus ist bei Spurenmaterial im Sinne von Satz 1 eine auf die Bestimmung des Geschlechts des Spurenverursachers gerichtete Untersuchung zulässig."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der molekulargenetischen Auswertung von Spurenmaterial kommt in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden große Bedeutung zu. Mit Stand 31.12.2001 waren in der Datenbank des Bundeskriminalamtes insgesamt 163.367 DNA-Datensätze gespeichert. Zum 31.09.2001 - also etwa drei Jahre nach dem In-Kraft-Treten des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes - konnten bundesweit 3.556 Treffer in der DNA-Analysedatei festgestellt werden. Dabei handelte es sich in 1.232 Fällen um die Zuordnung gleicher Spuren, d.h. das Erkennen von Tatzusammenhän
gen und Serien.

Zur Erhebung von DNA-Identifizierungsmustern bei Tatspuren und Personen werden in der Praxis (Landeskriminalämter und andere Untersuchungsstellen) kommerziell erhältliche Reagenziensätze, so genannte "Multiplex-Kits" verwendet. Diese Produkte sind für forensische Zwecke validiert und erfüllen den heutigen Qualitätssicherungsstandard eines kriminaltechnischen DNA-Labors. Die Bestimmung des Geschlechts erfolgt bei der Verwendung dieser "Multiplex-Kits" automatisch durch das so genannte Amelogenin-System. Am Amelogenin-System werden Merkmale bestimmt, die charakteristisch für das Vorhandensein eines X- bzw. Y-Chromosoms sind. Bei dem hierbei analysierten DNA-Abschnitt handelt es sich um ein DNA-Fragment. Es trägt keine genetische Information und ist somit nicht codierend. Schlussfolgerungen auf das Geschlecht werden aus dem Vorhandensein bzw. dem Fehlen dieses Fragmentes gezogen.

Ausreichend validierte Alternativprodukte - ohne das Amelogenin-System - befinden sich - nach polizeilicher Auskunft - derzeit nicht auf dem Markt. Ein Produktwechsel könnte zudem den Austausch von DNA-Identifizierungsmustern zwischen verschiedenen Labors und die Überprüfung von Dateitreffern beeinträchtigen.

In der Strafverfolgung ist die Geschlechtsbestimmung somit gängige Praxis, und die gewonnenen Erkenntnisse werden auch verwertet. Dies zeigt der im BKA-Blatt Nr. 5/2002 dargestellte Fall, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, am Tatort sei weibliche Fremd-DNA sichergestellt worden. Aus dieser Erkenntnis ergeben sich für die Strafverfolgungsbehörden gezielte Fahndungsansätze. Durch die Geschlechtsbestimmung können außerdem - frühzeitig und sicher - Personen als Spurenverursacher ausgeschlossen werden. Ein Bedürfnis für die bei Auswertung der am Tatort aufgefundenen oder sichergestellen Körperzellen auch bezüglich des Geschlechts des Spurenverursa
chers ist daher nicht zu leugnen.

Es erscheint jedoch fraglich, ob die Geschlechtbestimmung mit den geltenden Bestimmungen der Strafprozessordnung vereinbar ist. § 81e Abs. 1 StPO gibt die zulässigen Untersuchungszwecke vor: Feststellung der Abstammung oder der Tatsache, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder Verletzten stammt. § 81e Abs. 1 Satz 3 StPO verbietet Feststellungen über andere als die in Satz 1 bezeich neten Tatsachen. Dies gilt gemäß § 81e Abs. 2 StPO auch für Untersuchungen an aufgefundenem Spurenmaterial.

Der Wortlaut des Gesetzes lässt somit eine Geschlechtsbestimmung des Spurenverursachers nicht zu. Es handelt sich dabei um einen gesetzlich nicht vorgesehenen Untersuchungszweck. Gegen diese Betrachtung wird eingewandt, die molekulargenetische Untersuchung werde -

zumindest im Regelfall - nicht mit dem Ziel bzw. Zweck der Geschlechtsbestimmung vorgenommen. Vielmehr erfolge diese Bestimmung nur „bei Gelegenheit" der Untersuchung. Es handele sich quasi um ein technisch bedingtes Nebenprodukt.

Aber nicht nur die Geschlechtsbestimmung als solche, auch die Weitergabe bzw. Verwertung der Erkenntnisse, ist mit dem Wortlaut des Gesetzes, dem Verbot der Feststellungen "anderer Tatsachen" in § 81e Abs. 1 Satz 3 der Strafprozessordnung nicht zu vereinbaren. In der Gesetzesbegründung zum DNA-StVÄG 1997 (Drs. 13/667, S. 7), mit dem diese Vorschrift in die Strafprozessordnung eingefügt wurde, heißt es: "Sofern anlässlich der Untersuchung des entnommenen Materials - unvermeidbar - Informationen über schutzbedürftige Persönlichkeitsmerkmale anfallen sollten, dürfen von dem untersuchenden Sachverständigen keine Feststellungen hinsichtlich dieser "Überschussinformationen" getroffen oder solche Informationen weitergegeben oder in das Verfahren eingeführt werden. Auch eine Verwertung in Strafverfahren ist somit unzulässig." In der Kommentarliteratur ist jedoch streitig, ob bezüglich solcher „bei Gelegenheit" angefallener Erkenntnisse ein Verwertungsverbot besteht (bejahend: Kleinknecht/Meyer-Goßner, 45. Aufl. Rdn. 4 zu § 81e StPO; verneinend: KK-Senge, 4. Aufl., Rdn. 7 zu § 81e StPO)

Polizeilicherseits (Huber, Kriminalistik 1997, 733), aber auch in der Kommentierung zu § 81e StPO (Kleinknecht/Meyer-Goßner, Rdn. 4 zu § 81e), wird die Unzulässigkeit einer Bestimmung des Geschlechts kritisiert.

Angesichts der davon abweichenden praktischen Handhabung sollte eine ausdrückliche gesetzliche Zulassung der Geschlechtsbestimmung an Spurenmaterial erfolgen.. Die Annahme, es handele sich dabei nicht um eine zielgerichtete Untersuchungshandlung verliert nämlich mit

zunehmender Verbreitung und Anwendung der DNA-Analyse an Überzeugungskraft. Die Geschlechtsbestimmung wird zum integralen Bestandteil der Untersuchung, auf den sich der Erkenntniswille bewusst erstreckt. Den Strafverfolgungsbehörden ist es in ihrer täglichen Praxis auch nicht zuzumuten, sich in einer rechtlichen Grauzone zu bewegen und Untersuchungen anzuordnen bzw. zu beantragen, deren Rechtmäßigkeit in Zweifel steht.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Strafprozessordnung wird eine eindeutige Rechtsgrundlage für die zielgerichtete Geschlechtsbestimmung des Spurenverursachers im Rahmen der molekulargenetischen Untersuchung von am Tatort aufgefundenem bzw. sichergestelltem Spurenmaterial geschaffen. Hierdurch wird sowohl dem Interesse an einer effektiven Strafverfolgung als auch den datenschutzrechtlichen Belangen potentiell Betroffener Rechnung getragen.

Die Zulassung der Geschlechtsbestimmung bei Spurenmaterial schließt es selbstverständlich nicht aus, die Entwicklung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes zu beobachten und zu gegebener Zeit über eine Ergänzung der gesetzlichen Regelung nachzudenken, damit ggf. weitere Merkmalsbestimmungen zugelassen werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint der Stand der rechtsmedizinischen Forschung insoweit aber noch nicht ausreichend abgesichert (Brinkmann, Präsident des 19. Kongresses der internationalen Gesellschaft für forensische Genetik, Süddeutsche Zeitung v. 29.08.2001; ders., Kriminalistik 1996, 597). Demgegenüber besteht hinsichtlich der Geschlechtsbestimmung akuter Handlungsbedarf.

B: Zu den einzelnen Vorschriften

1. **Zu Artikel 1 (§ 81e Abs. 2 StPO-E)**

   Durch den neuen § 81e Abs. 2 Satz 2 StPO wird geregelt, dass bei Spurenmaterial eine zielgerichtete Bestimmung des Geschlechts des Spurenverursachers zulässig ist.

2. **Zu Artikel 2**

   Regelung des In-Kraft-Tretens.